

Teil F - Klauseln zu den Produktbezogenen Bedingungen für die mobile Maschinenversicherung MV-Gewerbe-Police „Deutscher HandwerkerSchutz“

Gültig nur in Verbindung mit den Allgemeinen Vertragsbestimmungen (Teil A).

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (Teil A), die Bestimmungen zur Maschinenbruchversicherung (Teil F), sowie diese Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenversicherung.

Soweit vereinbart, gelten folgende Klauseln:

Inhaltsverzeichnis

Besonderer Teil - Abschnitt A

Versicherte Gefahren

- TK A 3236 Innere Unruhen
- TK A 3252 Maschinenkasko-Versicherung
- TK A 3253 Maschinen-Teilkaskoversicherung
- TK A 3260 GAP-Deckung bei fremdfinanzierter Sache

Versicherte Interessen

- TK A 3301 Versichertes Interesse bei Überlassung der versicherten Sache an Dritte (Vermiet-Risiko)

Versicherungswert; Versicherungssumme

- TK A 3507 Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

Allgemeiner Teil - Abschnitt B

Anzeigepflichten, Obliegenheiten etc.

- TK B 3806 Revision von Windenergieanlagen
- TK B 3819 Anerkennung
- TK B 3825 Makler
- TK B 3850 Mitversicherung und Prozessführung

TK A 3236 Innere Unruhen

1. Versicherte Schäden

Abweichend von F1-2.3 (c) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

2. Nicht versicherte Schäden

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

3. Umfang der Entschädigung

In Abänderung von F3-1.5 beträgt die Jahreshöchstentschädigung 100.000 EUR.

Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

4. Kündigung

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 2 Wochen nach Zugang wirksam.

TK A 3252 Maschinenkasko-Versicherung

Abweichend von F1-2.1 leistet der Versicherer ausschließlich Entschädigung

a) für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden)

aa) als unmittelbare Folge einer äußeren Einwirkung, es sei denn, diese basiert auf menschlichem Versagen (insbesondere auf Bedienungsfehlern, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter);

Eine äußere Einwirkung ist ein unvorhergesehenes, unmittelbar von außen her einwirkendes Ereignis, das nicht aus der Sache selbst entsteht

bb) durch Unfall;

Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Entschädigung wird auch geleistet für Unfallschäden, wenn deren Ursache aus der Sache selbst entsteht.

cc) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Kurzschlusschäden an der Verkabelung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

b) bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

TK A 3253 Maschinen-Teilkaskoversicherung

Abweichend von F1-2.1 leistet der Versicherer ausschließlich Entschädigung

a) für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden)

aa) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung und Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss;

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

bb) durch Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

cc) durch Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

dd) durch Überschwemmung

Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge;
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b)

ee) durch Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch naturbedingte geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

ff) durch Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

gg) durch Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

hh) durch Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

ii) durch Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung der versicherten Sache.

jj) unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;

kk) Vandalismus

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

b) bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

TK A 3260 GAP-Deckung bei fremdfinanzierten Sachen

1. In Erweiterung zu F3-1.3 ersetzt der Versicherer bei Zerstörung (Totalschaden) oder Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub der geleasteten oder finanzierten versicherten Sache während der Laufzeit des Leasing-/Finanzierungsvertrages den offen stehenden Leasing- oder Finanzierungs-Restbetrag abzüglich der Entschädigung, der Rest- und Altteile sowie des Selbstbehaltes.
2. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiligen Restraten, abgezinsten Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Leasing-Vorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Versicherungsfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.
3. Der Finanzierungs-Restbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung / Kündigung des Darlehensvertrages an die Bank zu zahlen ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Versicherungsfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.
4. Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten. Gleiches gilt für Kreditverträge, wobei nachgewiesen werden muss, dass das Darlehen ausschließlich zur Finanzierung der versicherten Sache aufgenommen wurde.
5. Der Leasing- bzw. Kredit-Vertrag ist dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.

TK A 3301 Versichertes Interesse bei Überlassung der versicherten Sache an Dritte

Abweichend von Abschnitt F1-3 ist auch das Interesse eines Dritten versichert, wenn der Versicherungsnehmer die Sache dem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher, Verwahrer oder Leasingnehmer überlassen hat.

Es gelten die Bestimmungen gemäß A5-2 zur Versicherung für fremde Rechnung.

TK A 3507 Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

1. Angleichung

Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu F2-1.2, eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 10 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

2. Indexierung

Für die Angleichung der Beiträge werden zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte tritt an die Stelle des Index für die Gruppe Investitionsgüter der Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft;

b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

3. Zeitpunkt

Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.

4. Unterversicherung

Abweichend von F2-1.3 besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

5. Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Beiträge für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Prämiensteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren insgesamt mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Beiträge erhöht werden sollte.
Erläuterung zur Berechnung des Beitrages und der Versicherungssumme

Beiträge

Der Beitrag **B** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme **S** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

B₀ = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrags, Stand Januar/März 1971

S₀ = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft

E₀ = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L₀ = Stand Januar 1971

TK B 3806 Revision von Windenergieanlagen

1. Obliegenheiten zur Durchführung der Revision

Ergänzend zu A3-3.1 a) hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Windenergieanlage durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

2. Revisionsintervalle

Über die Maßnahmen gemäß Nr. 1 hinaus, hat der Versicherungsnehmer folgende Revisionsarbeiten durchzuführen:

a) Instandsetzung der Rotorblätter spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahren, je nachdem was zuerst eintritt. Jährliche Sichtprüfung der Rotorblätter und Inspektion des inneren Blitzschutzes bis zur Ableitung in das Erdreich (Durchgangsmessung).

b) Erneuerung der Getriebelager sowie Prüfung und Instandsetzung der Wellen und Radsätze des Getriebes, spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahre, je nachdem was zuerst eintritt

c) Erneuerung der Rotorhauptlager spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahren, je nachdem was zuerst eintritt.

d) Prüfung und Instandsetzung von Stator- und Rotorwicklung des Generators und Erneuerung der Generatorlager spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, zw. 5 Jahren, je nachdem was zuerst eintritt.

Das Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Revision.

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte (festgestellte Befunde sowie durchgeführte und geplante Maßnahmen) sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Windenergieanlage mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von A3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt A3-2 zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet gemäß F3-1.2 (3) a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind. Bei Schäden an Bauteilen gemäß Nr. 2 wird von den Wiederherstellungskosten dieser Bauteile ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen. Der Abzug ergibt sich aus dem Verhältnis der verstrichenen Betriebsstunden zu den gesamten Betriebsstunden des Inspektions-/Revisionsintervalls.

TK B 3819 Anerkennung

1. Gefahrumstände

Abweichend von A3-1 erkennt der Versicherer im Falle einer Besichtigung des zu versichernden Risikos an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.

2. Recht zur Anfechtung

Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

TK B 3825 Makler

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die der Makler unverzüglich an den Versicherer weiterleitet, gelten mit dem Zugang beim Makler auch dem Versicherer zugegangen.

TK B 3850 Mitversicherung und Prozessführung

1. Mitversicherung

Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

2. Bevollmächtigung

Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

3. Rechtsverbindlichkeit

Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

4. Ausnahmen

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

- a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
- b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
- c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
 - bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach A3-3 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach A3-2 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
 - cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.
- d) zur Veränderung von Selbstbeteiligungen oder Beiträgen;

5. Schadenabwicklung

Bei Schäden, die voraussichtlich 50.000 EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen.

6. Vertragliche Grundlagen

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt (b) nicht.